

**Moorrege, 20.10.2019**

Landesverband KTP SH e.V./c/o Claudia Plötz ♦ Grothar 24 ♦ 25436 Moorrege

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Herrn Vorsitzenden Werner Kalinka  
Herrn Thomas Wagner

**2. Stellungnahme des Landesverbandes für Kindertagespflege zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz),  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1699**

Sehr geehrter Herr Kalinka, sehr geehrter Herr Wagner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die weitere Beteiligung und die Einladung durch die Parteien Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und SPD eine mündliche Stellungnahme im Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum gegenständlichen Gesetzesentwurf abzugeben. Herr RA Martin Sträßer wird in unserem Auftrag die juristische Stellungnahme vortragen.

Der Landesverband hat in seiner zweiten Stellungnahme die Regelungen von Kita und Kindertagespflege in Vergleich gesetzt. Nach Durchsicht des zweiten Gesetzesentwurfs sowie der juristischen Stellungnahme von Herrn RA Sträßer bestehen aus unserer Sicht noch kritische Punkte, die dringender Klärung bedürfen. Die juristische Stellungnahme von Herrn RA Martin Sträßer fügen wir unserer Zusammenfassung bei.

Der Vorstand  
Claudia Plötz und Brigitte Oberschelp  
Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 3 Kita-Datenbank, Datenverarbeitung, Verordnungsermächtigung

GE	KTP
<p><b>Abs 1:</b> Über das Verwaltungssystem soll auch die Abrechnung der Fördermittel mit den Einrichtungsträgern und den Kindertagespflegepersonen (bzw. deren Anstellungsträgern) erfolgen.</p> <p><b>Abs 2:</b> „Träger von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen, die über eine Kindertagespflegeerlaubnis oder Eignungsfeststellung verfügen, Anstellungsträger dieser Kindertagespflegepersonen und Vermittlungsstellen werden auf Antrag in das Onlineportal aufgenommen.“</p> <p><b>Abs 5:</b> „Das Ministerium, die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden dürfen personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken als gemeinsam Verantwortliche in einem gemeinsamen Verfahren verarbeiten, soweit es für die jeweilige Erfüllung folgender Zwecke erforderlich ist...“</p>	<p><b>Zu Abs 1 und 2:</b> Die „freien“ Kapazitäten stehen nicht z.Vfg., wenn parallel nicht öffentlich geförderte Betreuungsverhältnisse gem. SGB VIII bestehen. Z.B. Betreuung gemäß BeamtenGleiG oder SoldatenGleiG oder andere private Verträge. Wir bitten dies bei der Datenerfassung zu berücksichtigen.</p>

§ 4 **Kreiselternvertretungen und Landeselternvertretung**

GE	KTP
<p>§ 32 (Elternvertretung und Beirat) „Als Bindeglied zwischen Einrichtungsträger, Eltern, pädagogischen Fachkräften und Standortgemeinde hat der Einrichtungsträger nach Absatz 3 einen (paritätisch besetzten) <b>Beirat</b> einzurichten (der kein sonstiger Beirat im Sinne des § 47 d der Gemeindeordnung ist). <b>Auf dieses Gremium finden die Vorschriften über die Beteiligung der Elternvertretung entsprechende Anwendung.</b> Das Nähere über die Beiratsarbeit regelt der Einrichtungsträger.“</p>	<p>§4 Abs 3: Den Kreiselternvertretungen und der Landeselternvertretung soll jeweils mindestens ein Elternteil angehören, dessen Kind in Kindertagespflege gefördert wird. Die Kreiselternvertretungen und die Landeselternvertretung können sich Geschäftsordnungen geben. Ihre Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Regelung des Beirats ist in §32 ausschließlich für Kita formuliert. <b>Antrag:</b> Es bedarf einer Regelung, wie Elternvertreter in KTP beteiligt werden.</p>

## Teil 2 Ansprüche auf Kindertagesförderung und Ermäßigung von Elternbeiträgen

### § 5 Anspruch auf Kindertagesförderung

GE	KTP
<p><b>Abs 1:</b> „Ein Kind hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer <b>Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege</b>; der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf...“</p>	<p>Wir bedanken uns dafür, dass das Wunsch- und Wahlrecht auch in Kindertagespflege (KTP) im GE Berücksichtigung findet.</p> <p>Nach Umfrage in den regionalen Verbänden erhielten wir Rückmeldung, dass Bewilligungsbescheide unterschiedlich erteilt werden. Diese sind nach Eingewöhnung 6 bis 12 Monate bzw. bis Übergabe Kita Ü3 variabel im Einsatz. Diese Vorgehensweise könnte die Regelung der laufenden Geldleistung (§44 (3)) unterwandern.</p> <p><b>Antrag:</b> Wir bitten um den Rechtsanspruch der Sorgeberechtigten/Kinder, dass Elternbeitragsbescheide von Eingewöhnung bis Settingende analog Kita zu „erteilen“ sind.</p>
<p><b>Abs 2:</b> „Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung <b>in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von täglich mindestens fünf Stunden</b>. Ein Nachmittagsplatz ist anspruchserfüllend, wenn er mit dem nachgewiesenen <b>Bedarf des Kindes</b> und der Erziehungsberechtigten vereinbar ist.“</p>	<p><b>Abs 2:</b> Vereinbarkeit Familie und Beruf: Bei Schichtarbeitern wie Flugbegleiter, Pflegepersonal, Verkauf, Außendienst... besteht Bedarf von flexiblen Betreuungszeiten und -verträgen.</p> <p>Beispiel 24 Std Bedarf, Zeitfenster 5.30 bis 22.00 Uhr: 1. Woche: Mo bis Mi Frühschicht, 2. Woche Mi bis Fr Spät.</p> <p>Die KTPP müsste einen Platz Mo - Fr blocken, um die Flexibilität einer Familie zu ermöglichen. ÖTJH fordern aktuell Betreuungsverträge mit „starrten Zeitangaben“ (zwecks Prüfung ob 6 Kinder anwesend sind).</p> <p><b>Antrag:</b> Wir bitten um eine Möglichkeit, die Regelwerke der KTP den besonderen Bedarfen anzupassen.</p>

**Abs 4 Satz 1** „...regelt die bundesrechtlich nicht ausdrücklich normierte, aber von der Rechtsprechung entwickelte Anforderung der **Erreichbarkeit** der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle in zumutbarer Weise. Die Voraussetzung gilt auch für die Ersatzbetreuung nach Absatz 3. Von einer **Festlegung von Grenzen für die Entfernung** zwischen Wohnung und Betreuungsort oder den zeitlichen Aufwand für den Weg zum Betreuungsort wurde zugunsten einer Beurteilung der Zumutbarkeit nach den Umständen des Einzelfalls abgesehen.“

**Frage:** Ist der Einsatz von Vertretungskräften auf die jeweilige Gebietskörperschaft begrenzt? Haben Eltern nur bei der Standortgemeinde/innerhalb der Gebietskörperschaft des Wohnortes ein Anrecht auf Vertretung oder kann/muss diese auch bei vereinbarter externer Betreuung (anderer Landkreis, oder Bundesland) dort wahrgenommen werden?

§ 6 Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen

GE	KTP
<p><b>Abs 1 Satz 1 und 2</b> stellen klar, dass die den öTJH obliegenden Aufgaben der Information, Beratung und Vermittlung (§§ 23 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1, 24 Absatz 5 Satz 1 SGB VIII) nicht durch das Angebot des Onlineportals entfallen. <b>Die Aufgabe der Vermittlung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen ist im SGB VIII nicht explizit genannt</b>, folgt aber daraus, dass der Rechtsanspruch durch den Nachweis eines Platzes erfüllt wird. Die örtlichen Träger <b>können</b> für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 auch <b>freie Träger fördern</b> (Satz 3)...“</p> <p>§ 20: „...Als Qualifikation der in der Fachberatung tätigen Personen wird ein Hochschulabschluss im Sinne des § 28 Absatz 1 Nummer 1 sowie eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im pädagogischen Bereich, davon mindestens zwei Jahre in einer Kindertageseinrichtung, vorausgesetzt (Satz 3). Personen, die ohne entsprechenden Hochschulabschluss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (1. August 2020) bereits in der Fachberatung tätig sind, genießen Bestandsschutz, sofern sie eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 aufweisen...“</p>	<p><b>Abs 2</b> stellt klar, dass es keine Vermittlungspflicht für KTP gibt. Die Abweichung vom Bundesrecht hat auch der Bundesverband in seiner Stellungnahme moniert. Nach der Formulierung in §23 Abs 1 SGB VIII richtet sich <b>der Vermittlungsanspruch ausschließlich an die Eltern; nur diese haben einen Anspruch darauf, eine KTHP vermittelt zu bekommen</b>. Hier stellt sich die Frage, wie der Vermittlungsanspruch umgesetzt werden soll und wie sichergestellt werden soll, dass nicht Kita und KTP oder einzelne KTHP bei der Vermittlung bevorzugt/benachteiligt werden. Hinzu kommt:</p> <p>Wenn vom fTJH neben „pädagogischer Fachberatung“ weitere Leistungen erbracht werden (Akquise KTHP, Vermittlungsleistungen und Vertragsberatung (privatautonomer Verträge!) mit Eltern, Organisation von Qualifizierungen und Fachaustausch, Supervision, Abnahme der Räume, in Folge Empfehlung/Rückabwicklung Pflegeurlaubiserteilung, jährliche Hausbesuche, Führen von Statistiken, Absprachen mit Standortgemeinden, Vertretungsorganisation, Bedarfsanalyse Kind und Organisation Hilfeplanung, neu: Einträge in das KitaPortal...), steigen die zeitlichen Aufwände für die Dienstleistung proportional.</p> <p>Welche Zeit bleibt für pädagogische Leistung? Welche Aufgaben sind vom öTJH noch zu erfüllen?</p> <p><b>Antrag:</b> Analog der Empfehlung des Bundesverbands ist der Schlüssel der Fachberatung im Sinne der „Pädagogik“ zu fokussieren. Wir bitten</p>

	<p>um die Verpflichtung der Darlegung/Einhaltung des Fachberater : Kind-Schlüssels, damit dieser i.S. der Qualität eingehalten wird. Ebenso sollten zur Vorbildung der „Fachberatung/Fachberater“ einheitliche Mindeststandards analog Kita definiert werden. Ein landesweites „unabhängiges“ Kindertagespflege-Büro (z.B. für Einträge in das Kita-Portal...) analog weiterer Bundesländer wäre wünschenswert.</p>
<p><b>Abs 2:</b> „... regelt den Zugang zu den vom örtlichen Trägern betriebenen oder geförderten Vermittlungsstellen. Dieser darf nicht von Gegenleistungen abhängig gemacht werden. So dürfen etwa <b>keine Gebühren</b> erhoben oder eine Vermittlung davon abhängig gemacht werden, dass eine Kindertagespflegeperson <b>bei dem Träger der Vermittlungsstelle</b> kostenpflichtige Fortbildungen bucht...“</p>	<p><b>Abs 2:</b> Das im GE landesrechtliche „Gebot“ der Vermittlung bietet keine abschließende Klärung bei Einsatz von beauftragten fTJH. Gängige Praxis: Der öTJH verweigert bei „Outsourcing“ (Einsatz eines fTJH) Beratungs- und Vermittlungsleistungen, Vertretungsauskünfte... entgegen der Beratungsverpflichtungen des SGB VIII. Die Dienstleistungsvereinbarungen der fTJH sind unter Verschluss und dem Dienstleistungserbringer (KTPP) werden die Inhalte des vereinbarten Auftrags nicht offen gelegt. <b>Nochmals die Frage:</b> Welche Aufgaben hat der öTJH i.S. der KTP bei Outsourcing zu erfüllen? Abs. 2 reduziert Rechtsansprüche auf „Vermittlungsstellen“. <b>Antrag:</b> Die KTP würde es begrüßen, wenn in §6 nachgebessert wird: 1. Beratende Auskünfte an Dritte von Inhalten privatautonomer Betreuungsverträge, Einträge in das KitaPortal durch fTJH... sind abzugrenzen und datenschutzrechtlich zu prüfen. 2. Die Zusammenarbeit/Vermittlung (i.S. der Gemeinnützigkeit/e.V.) darf nicht durch Sanktionen/Ausschluss/Mobbing verweigert werden. 3. KTPPen sollen freie Wahl der Bildungsanbieter/-ortes in SH haben.</p>

### Teil 3 Bedarfsplanung und Trägersauswahl

#### § 9 (Bestandserfassung und Bedarfsermittlung)

GE	KTP
<p><b>Abs 2</b> „...regelt die Erhebung der für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten als zweiten Planungsschritt. In den Kreisen wird die Erhebung nach Vorgaben des Kreises durch die kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt. Dies betrifft in erster Linie demografische Daten. Es sind aber auch Bedürfnisse nach Öffnungszeiten oder Wünsche nach pädagogischen und religiösen Ausrichtungen sowie Präferenzen für eine der beiden Förderungsformen Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zu erheben, wozu sich (anonyme) Elternbefragungen anbieten...“</p>	<p>Wie können beauftragte Dienstleister (KTPPen/regionale Vereinigungen...) Einblick bekommen über die Bedürfnisse, Wünsche und Präferenzen der Eltern?</p> <p><b>Antrag:</b> Die Zusammenarbeit der Standortverwaltung mit den dienstleistenden KTP-Stätten und Kitas sollte geregelt werden. Ist ein fTJH als Mittler aktiviert, sind nicht einmal die Namen/Konzepte der ausführenden Dienstleister den Standortgemeinden (Gde Sozialausschuss...) bekannt und bei Nachfragen aus der Standortgemeinde, wird aus „datenschutzrechtlichen Gründen“ keine Auskunft erteilt. Es ist davon auszugehen, dass auszuführende Dienstleistungen außerhalb des Dienstleistervertrags (zw. öTJH und fTJH) nicht ausgeführt werden. Die Vertragsinhalte sind unter Verschluss und für Beteiligte nicht einsehbar.</p>

§ 16 Ergänzende Förderung (adressiert nur Kita)

neues Bundesrecht KiQuTG §2 Absatz 1 „...ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst...“

GE an Kita	KTP
<p><b>Abs 1:</b> „...In erster Linie die Standortgemeinden, aber auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können selbstverständlich zusätzliche Fördermittel bereitstellen, um z. B. größere Zeitkontingente für Verfügungs- und Leitungszeiten zu finanzieren. <b>Auch kann eine ergänzende Förderung gewährt</b> werden, um den Einrichtungsträger in die Lage zu versetzen, günstige Verpflegungskosten oder unterhalb der Höchstbeträge (§ 31) liegende Elternbeiträge zu verlangen...“</p> <p><b>Abs 2:</b> „...enthält die objektiv-rechtliche Verpflichtung des zuständigen Ministeriums über die Fördersätze nach diesem Gesetz hinaus <b>Mittel für die Sprachbildung</b> in Regionalsprachen (Niederdeutsch) und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung zur Verfügung zu stellen...“</p> <p><b>§51 Abs 2:</b> „...Die Summe der Kosten für die Kindertageseinrichtungen <b>(inklusive der leerstandsbedingt ausfallenden Elternbeiträge)</b> und <b>die Kosten für die Kindertagespflege</b> bilden die Gesamtsumme des Systems...“</p>	<p>Abs 1 und Abs 2 berücksichtigen die Leistungen in KTP nicht. Die bisher unterschiedlichen Landes-/Förderprogramme für unter- bzw. über dreijährige Kinder, für Flüchtlingskinder, für Qualitätsentwicklung und für Fachberatung sollen laut GE in einem Finanzierungssystem zusammengeführt werden.</p> <p><b>Antrag:</b> Wir bitten um eine Formulierung im SQKM, dass Standortgemeinden Kindertagespflegestellen ebenfalls „zusätzlich“ fördern „können/dürfen“ (z.B. für Räume, günstige Verpflegungskosten oder auch niedrigere Beiträge...). Bei entsprechender Vorbildung und entsprechender Gruppenbesetzung, Mittel für Sprachbildung... Berücksichtigung finden. Wir sehen hier Wettbewerbsnachteile.</p>

(§ 19) Pädagogische Qualität (adressiert nur Kita)

**neues Bundesrecht KiQuTG §2 Absatz 6** Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern. Dem § 22 SGB VIII wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

GE an Kita	KTP
<p>§19 „...<b>Die Norm formuliert pädagogische Anforderungen an die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen.</b> Wie alle Anforderungen des Teils 4 sind auch diese Voraussetzungen für die finanzielle Förderung nach diesem Gesetz. Bislang finden sich im Wesentlichen übereinstimmende Vorgaben als „Ziele“ und „Grundsätze“ in den §§ 4 und 5 KiTaG a. F., ohne allerdings Rechtsfolgen an Verstöße zu knüpfen. Die Vorgaben für die pädagogische Qualität sollen gewährleisten, dass die Ziele der Kindertagesförderung nach § 2 erreicht werden und ein pädagogisch an den Bedürfnissen der Kinder orientiertes Angebot (§ 22a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII) sicherstellen, ohne dabei die Trägerautonomie einzuschränken...“</p> <p>§2 „...Die Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderung) erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen</p>	<p>Das neue KiQuTG fordert Maßnahmen und „ganzheitliche Bildung“...in Kita und KTP per Landesrecht. Nachfolgend zur Qualität im Handlungsfeld „Kindertagespflege“:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die pädagogischen Anforderungen an die Kleinkindgruppe in KTP sind entgegen §2 und §19 nicht an die KTP adressiert. Verpflichtender Fortbildungsumfang sowie die Betreuung von Praktikanten sind nicht definiert <b>Siehe Kopfzeile SGB VIII §22 Abs 4</b> und §24 GE.</li> <li>2. Für die Schaffung von Krippenplätzen/Bei Eröffnung einer KTP-Stätte wurde keine Investitionsregelung definiert. Wo ist der Anreiz KTHP zu werden? Wie kann eine Pluralität aufrecht erhalten werden?</li> <li>3. Aktuell „einmalige“ Investitionsmittel für die Ausstattung von Räumen in Höhe von 1.500€ „ohne Gewähr“ stehen hohen Investitionssummen für die Neuschaffung von Krippenplätzen in mind. 6-stelligen Summen gegenüber. Für eine Erstausrüstung einer Kleinkindgruppe in KTP wären 5.000€ und/oder Ersatzbeschaffung realistisch.</li> <li>4. Zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung der KTP finden nur 100€ Bildungsbudget für 10 Mon im Sachkostenaufschlag Berücksichtigung. Die gesetzliche Gleichrangigkeit gebietet Fortbildung-</li> </ol>

und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

**§24 Absatz 1** „...verpflichtet (entsprechend der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 3 KiTaVO) im Wege einer Soll-Vorschrift die Einrichtungsträger, in Kindertageseinrichtungen mit drei und mehr Gruppen mindestens einen Praktikumsplatz für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte oder für Studierende sozialpädagogischer Studiengänge vorzuhalten und eine angemessene Anleitung sicherzustellen.

Nach Absatz 2 hat der Einrichtungsträger sicherzustellen, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (bislang § 19 Absatz 1 KiTaG a. F.). Die erforderliche Erste-Hilfe-Ausbildung muss alle zwei Jahre wiederholt werden (Satz 2).

gen (analog Kita) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allgemeine Förderinstrumente des Landes (Weiterbildungsbonus...) sind nicht für alle (z.T. verpflichtenden) Fortbildungsmodelle zu nutzen.

5. Bei Langzeitqualifizierungen (z.B. QHB 160+ oder 300 Std) sind keine Deckelungen/Obergrenzen von Kosten geregelt. Neg. Beispiel: In der „finanzierten Modellkommune“ Lübeck werden trotz Fördermittelprogramm Bund und Land ca. 2.700€ Eigenanteil von der KTPP gefordert.
6. Der Einsatz eines Qualitätshandbuches für Kita und KTP ist nicht im GE verankert.
7. Die Teilnahme an „regionalen“ Prozessen (JHA, AG, Planungsgruppen) wurde in diesem GE nicht definiert (s. GE: §49 und §56)
8. Klagen sind mit Kosten verbunden und langwierig. Ist die Schiedsstelle der Bürgerbeauftragten auch für KTP vorgesehen?

**Antrag:** Wir bitten darum, dass o.g. Punkte im KiTa-Reform-Gesetz/ weiteren Regelwerken Berücksichtigung finden und verpflichtend regionale Arbeitsgemeinschaften für KiTa (SGB VIII) als kontinuierliche „Qualitätsmaßnahme“ verankert werden. Die Teilnahme der KTP muss (auch zeitlich) ermöglicht werden. Der Verband bittet an dieser Stelle erneut um die Beteiligung an der Ausarbeitung eines Qualitätshandbuches für KTP und/oder die Installation eines KTP-Büros.

§ 20 Pädagogische Fachberatung (adressiert nur Kita)

GE an Kita	KTP
<p>Zu §20: Absatz 2 verbindet fachliche, entwicklungs- und organisationsbezogene Beratung der Leitung, der Fachkräfte sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen. <b>Sie soll zur qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung beitragen und der Optimierung von Rahmenbedingungen</b> des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen dienen. Sie unterstützt und begleitet die pädagogische Arbeit und dient ebenfalls der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.</p> <p><b>Die pädagogische Fachberatung darf keine Dienst- oder Fachaufsicht ausüben</b> (Satz 2). Denn die Beratungstätigkeit setzt Vertrauen und Offenheit auf beiden Seiten voraus, was gefährdet sein kann, wenn die Fachberatungskraft in Entscheidungen z. B. über Stellenbesetzungen, Sanktionen oder Kündigungen einbezogen ist. Denjenigen Einrichtungsträgern, die zum 31. Juli 2020 noch Fachkräfte in der Fachberatung einsetzen, die gleichzeitig Dienst- oder Fachaufsicht ausüben, gibt § 57 Absatz 3 Nummer 3 Gelegenheit, die Organisation der Fachberatung bis Ende Juli 2025 anzupassen...“</p>	<p>Möchten wir nochmals ansprechen:</p> <p>§23 SGB VIII gibt der KTHP einen Anspruch auf fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie auf eine laufende Geldleistung.</p> <p>Wünschenswert wäre, wenn o.g. Leistungen von anderen Stellen durchgeführt würde, als die der Eignungsüberprüfung und Erlaubniserteilung. Die Praxis zeigt, dass es hier immer wieder zu Konflikten kommt, weil die zuständige Fachberatung teilweise Schwierigkeiten hat, sowohl Eltern als auch die KTHP neutral und interessengerecht zu vertreten. Wenn dann auch noch die Aufgabe der Erlaubniserteilung wahrgenommen werden soll, ist vielfach die notwendige Objektivität nicht vorhanden.</p> <p>Aus Sicht der KTP ist die gebotene Berechtigung zur Inanspruchnahme einer pädagogischen Fachberatung mit Einsatz fTJH in KTP in diesem GE nicht abschließend geregelt.</p> <p><b>Antrag:</b> Es ist uns bewusst, dass es sich beim GE um ein Finanzierungsgesetz handelt, dennoch bitten wir erneut darum, entsprechende Vorgaben per Landesrecht zu formulieren, dass die Jugendhilfeträger diese Aufgaben nicht durch ein und dieselben Personen wahrnehmen lassen und der „beratende Zugang“ zum öTJH bei Einsatz fTJH im Interesse der Beteiligten „objektiv“ (i.S. des vorhandenen Rechts) aufrecht erhalten wird.</p>

## Teil 6 Kindertagespflege

### § 43 Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung

neues Bundesrecht KiQuTG §2 Absatz 5 die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung „genutzte Räumlichkeiten verbessern“

GE an Kita	KTP
<p>§ 23 Räumliche Anforderungen: Abs. 1: „Die Norm stellt räumliche <b>Anforderungen an</b> die nach diesem Gesetz geförderten <b>Kindertageseinrichtungen</b>. Das Landesrecht enthält bislang keine räumlichen Mindestanforderungen...“ „...Pädagogisch genutzte Fläche ist in erster Linie der Gruppenraum. Es werden aber auch <b>sonstige konzeptionell regelmäßig pädagogisch genutzte Innenräume</b> hinzugerechnet, die bei gemeinsamer Nutzung den Gruppen anteilig zugerechnet werden.“</p> <p>Satz 4 „enthält eine <b>Bestandsschutzregelung</b> für Kindertageseinrichtungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betrieben werden. Diese dürfen den Mindestraumbedarf um <b>bis zu zehn Prozent unterschreiten</b>...“</p> <p><b>Abs 1:</b> „Die pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind muss mindestens 3,5 m<sup>2</sup> in Krippengruppen, altersgemischten Gruppen und integrativen Kindergartengruppen, 3,0 m<sup>2</sup> in Hortgruppen und 2,5 m<sup>2</sup> in Kindergartengruppen betragen (Mindestraumbedarf).“</p>	<p>§43 Räumliche Anforderungen: <b>Abs 2:</b> „...Gemeinsam nutzbare Neben- und Funktionsräume können z. B. Sanitärräume/Bäder, Küchen oder Flure sein. Auch eine gemeinsame, ggf. gleichzeitige Nutzung des Gartens steht der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen. In den Räumen, die der jeweiligen Tagespflegeperson zugewiesen sind, darf keine gemeinsame Förderung stattfinden...“</p> <p>Eine Klausel zu Mindestanforderungen und zum Bestandschutz von Räumen ist nicht in KTP formuliert. Die „ggf. gemeinsame“ Nutzung der Schlafräume wurde im Kommentar §43 nicht definiert und der Rechtsanspruch der Pflegeerlaubniserteilung (Raumabnahme) durch die Einschränkung im JuFöG weiterhin abgegrenzt. Es ist davon auszugehen, dass bestehende KTP-Stätten bei erneuter Raumabnahme (bei Ablauf der Pflegeerlaubnis) damit umgehend konfrontiert werden.</p> <p><b>Antrag: Antrag:</b> Wir bitten darum, dass das Antragsverfahren einer Pflegeerlaubnis landesweit einheitlich gestaltet wird und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden (z.B. Schufa-Auskünfte, Trennung/Scheidung, Arbeitslosigkeit Partner, Weitergabe der Daten</p>

<p><b>Abs 2</b> „...verpflichtet zur Vorhaltung separater Schlafräume, wenn Kinder unter drei Jahren betreut werden. Die Größe muss mindestens 1,2 m<sup>2</sup> pro gleichzeitig betreutes unterdreijähriges Kind betragen. Die Bestandsschutzregelung nach Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Bei Unterschreitung erfolgt auch hier ab dem Kindergartenjahr 2025/26 eine Berücksichtigung geringerer Sachkosten (§ 38 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 57 Absatz 2 Nummer 3).</p>	<p>an „unbekannte weitere Institutionen“, Angaben zur Reinigungskraft), Zusatzklauseln mit Bedingungen in „zwingenden“ Antragsformularen gestrichen und zeitliche Rahmen bei Erteilung beachtet werden. Rechtlich unterschieden wird hier zwischen Vollzeitpflege (Pflegeeltern) und Kindertagespflege.</p> <p>Der Hausbesuch vor Ablauf der Pflegeerlaubnis ist ausschließlich durch den öTJH (Kontrollfunktion) auszuführen. Trennung von pädagogischer und wirtschaftlicher Leistung. Wir bitten um Klarstellung der Räumlichkeiten (insbesondere Schlafraum). Weitere Regelung: Die zwingende Auflage des landesweiten Einsatzes von Abnahmeprotokollen im Zuge der Erlaubniserteilung, zeitliche Rahmenbedingungen für die Folge-/Erteilung der Pflegeerlaubnis, damit reibungslose Übergänge geschaffen werden (z.B. 3 Mon vor Ablauf). Auch regelmäßige/jährliche (= außerordentliche) Hausbesuche sind ebenfalls „einheitlich“ zu regeln (Befugnis zum Betreten der Betreuungsräume i.S. Art 13, Abs 7, GG).</p> <p>In der KiTaVO/im Qualitätshandbuch sollten Details fixiert werden, damit regionale Willkür abgegrenzt wird. So lange das KiTa-Reform-Gesetz keine Regelung für „Verbesserungen“ der Räumlichkeiten in KTP aufstellt, bitten wir um „Bestandsschutz“/Sicherung vorhandener Räume analog §23 Kita.</p>
	<p><b>Abs 3:</b> Verwandte Kindertagespflegepersonen</p> <p>Das SGB VIII §23 differenziert nicht nach Verwandtschaftsgrad, sondern nach „Qualifikation“ des Dienstleisters. Die Landesregelung geht mit der Bundesregelung nicht konform (s. Ausführung RA Sträßer)</p>

**Zu Nummer 2 (Änderung § 37 JuFöG):**

„Zu Buchstabe a: In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird die bundesrechtliche Regelung, dass eine Erlaubnis zur Kindertagespflege grundsätzlich für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt wird, bestätigt. Nach § 37 Absatz 1 Satz 1 JuFöG a.F. ist als Regelfall normiert, dass eine Erlaubnis lediglich für die Betreuung von drei Kindern erteilt wird. Die Betreuung von fünf Kindern stellt nach Satz 2 derselben Vorschrift den Ausnahmefall dar. Dieses Verhältnis wird nunmehr entsprechend den bundesrechtlichen Regelungen und der tatsächlichen weit verbreiteten Praxis umgekehrt. Daher regelt § 37 Absatz 1 Satz 2 jetzt den Ausnahmefall, dass aufgrund von Zweifeln an der Gewährleistung des Schutzes von fünf Kindern, insbesondere aufgrund der räumlichen Voraussetzungen oder der gleichzeitigen Betreuung weiterer im Haushalt lebender Kinder, eine Erlaubnis nur für weniger als fünf Kinder zu erteilen ist. Der Erlaubnisbehörde verbleibt damit ausreichend Spielraum die Erlaubniserteilung nötigenfalls auf eine angemessene geringere Kinderzahl einzuschränken.“

**Abs 4:** „Werden mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder oder mehr als zehn Kinder in der Woche gefördert oder ist die Familienalltagsähnlichkeit oder individuelle Zuordnung nicht gegeben, gelten die Vorschriften für Kindertageseinrichtungen.“

Wie ist die Regelung anzuwenden, wenn Ehepaare, Geschwisterpaare, Mutter und Kind als nebeneinander tätige KTPPen in „einer Immobilie ohne getrennte Gruppenräume“ tätig sind? Ist die Pflegeerlaubnis weiterhin zu gewähren? Bestandschutz oder regionale Willkür? Die Obergrenze von 10 Kindern pro Woche widerspricht dem Bundesrecht, das eine Obergrenze nicht kennt. Sie ist auch ein unzulässiger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der KTPP (s. Ausführungen RA Sträßler)

§ 44 Gewährung einer laufenden Geldleistung

GE	KTP
<p><b>§ 36 Gruppenfördersatz und Fördersatz pro Kind, Verordnungsermächtigung (adressiert an Kita)</b></p> <p><b>Abs3:</b> „...Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger, auf dessen Gebiet sich die Kindertageseinrichtung befindet. Im Fall des Absatz 2 Nummer 3 richtet sich der Anspruch gegen den jeweiligen örtlichen Träger, der nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII für das jeweilige geförderte Kind zuständig ist. <b>Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Auszahlung jeweils bis zum Monatsende.,,</b></p>	<p><b>Abs 1:</b> „Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung. Diese umfasst</p> <p>1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung pro vereinbarter Förderungsstunde...“</p> <p><b>Fragen:</b> Der <b>Vergütungszeitpunkt</b> in KTP ist im Gesetzesentwurf nicht definiert. Wie lange muss die KTP mit Sachkosten und Versicherungen in Vorleistung treten? Steht ein Elternbescheid aus, ist damit zu rechnen, dass ausgelegte Aufwendungen und ausgeführte Dienstleistung u.U. nicht vergütet werden! Wie ist der Umgang mit außerordentlichen Mehrstunden zu regulieren (Eltern müssen länger arbeiten, Stau,...)?</p> <p><b>Antrag:</b> Das Ministerium möchte im Gesetz den max. Zeitpunkt der Anerkennung der Förderleistung“ (= Entlohnungszeitpunkt) klar stellen. Hier wäre es wünschenswert, in den GE aufzunehmen, dass die Zahlung der laufenden Geldleistung rückwirkend für den vergangenen Betreuungsmonat oder als Vorleistung für den kommenden Monat einheitlich erfolgt (s. Kreis übergreifende Dienste).</p> <p>Externe Regelung: Laufende Geldleistungen (Vergütung, SV-Beiträge...) sollen vom öTJH bei Überweisung zwingend mit Verwendungszweck versehen und getrennt überwiesen werden, damit deutlich nachvollzogen werden kann, welcher Geldfluss an die KTHPP stattfindet/stattfindet. Dies ist leider keine gängige Praxis.</p>

<p><b>§44 Abs 1 Nr 3:</b> „die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung...“</p>	<p>Der GE lässt nicht erkennen, in welcher Form die SV-Beiträge künftig erstattet werden müssen (RV sind Jahresbeiträge, KV/PV sind Monatsbeiträge). Der Jahresbeitrag der Unfallversicherung ist in den Sachkosten inkludiert und unbestimmt. Die Höhe der zu erstattenden berufsgenossenschaftlichen Beiträge ist auf kommunaler Ebene strittig und wird pauschal erstattet.</p> <p><b>Antrag:</b> Das Ministerium möchte die lückenlose und „regelmäßige“ Erstattung der SV-Beiträge im Kommentar klar stellen. Wir bitten bei den Beiträgen der ges. Unfallversicherung um eine Formulierung als Maßgabe einer angemessenen Versicherung (s. Ausführungen RA Sträßler)</p>
<p><b>§44 Abs 2:</b> „regelt den (Ausnahme-)Fall, dass die Kindertagespflege nicht freiberuflich tätig, sondern bei einem Anstellungsträger abhängig beschäftigt ist. In diesem Fall tritt die Kindertagespflegeperson ihre <b>Ansprüche</b> gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an ihren Anstellungsträger ab und erhält von diesem ein Gehalt.“</p> <p>§1 Abs 2: Der monatliche Stichtag ist der 16. Tag des Monats. § 52 Abs 3: Der Finanzierungsbetrag des Landes ist bis zum Monatsende zu zahlen.</p>	<p>Die Administration des Anstellungsverfahrens wurde nicht geregelt.</p> <p><b>Fragen:</b> Wie ist die Eingruppierung bei abgeschlossener fachpädagogischer Ausbildung vorzunehmen? Analog GE Kita? In welcher Form sind öTJH in der Pflicht? Sind Fortbildungskosten analog Kita mit zu erstatten? Fließen Abtretungsansprüche auch bei Ausfällen der KTPP? Fließen Mittel bei Abwesenheiten an den Anstellungsträger...?</p> <p>Die Abtretung bei einem Anstellungsträger ist aus juristischer Sicht zweifelhaft. Das VG Düsseldorf vertritt die Auffassung, dass es sich bei den laufenden Geldleistungen um nicht abtretungsfähige Leistungen handelt.</p> <p><b>Antrag:</b> Wir bitten um Darlegung, was unter Ausnahmefälle zu verstehen ist. Alle weiteren Details der Entlohnung/laufende Geldleistung, anteilige Kostenübernahme der Beteiligten...im Kommentar aufzunehmen. Für die Abtretung des Geldleistungsanspruchs der angestellten</p>

	<p>KTPP sind Parameter der Kooperationsvereinbarungen und Mindestentlohnung zu regeln. Diese sollten „einheitliche Mindest-Standards“ gewähren (Geldleistungsansprüche: Abtretungshöhe, Einstufung und Entlohnung, z.B. Admin von SV-Leistungen...) Wo/wie wird das geregelt?</p>
<p><b>§44 Abs 3 Satz 1</b> „...regelt, dass die Zahlung der (vollen) laufenden Geldleistung bis zur Beendigung der Förderung auch für Zeiten erfolgt, in denen das Kind die von der Kindertagespflegeperson angebotene Leistung nicht nutzt, weil es z. B. im Urlaub oder krank ist. Eine Abrechnung nur der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden bzw. –tage findet somit nicht statt.“</p>	<p>Frage: (fremdsprachige) Eltern verlassen Gebietskörperschaften und verletzen ihre Mitwirkungspflicht (z.B. Umzug aus Kreisgebiet o. Meldung...).</p> <p>Wird die KTPP weiterhin mit Rückforderungen konfrontiert, obwohl sie die Leistung ausführte? Die Administration bei Schwangerschaften von KTPPEn ist nicht geregelt (z.B. aktuell auch Rückforderungen von Investitionsmittel).</p> <p><b>Antrag:</b> Wir bitten um eine Regelung</p>

**§44 Abs 3:** „...Inwieweit die laufende Geldleistung an Heiligabend und Silvester unabhängig von der Inanspruchnahme gezahlt wird, regelt der örtliche Träger (Satz 3).“

Kita und KTP im Vergleich bei gleicher Dienstleistung:

TVöD SuE West 39 h/Wo	Kita	KTP	Mehrleistung KTP pA/Kind
Jahrestage	365	365	
Sa/So	- 104	- 104	
* Werkfeiertage	- 4,00	- 0	+ 32,00
+71,5% FTage	- 3,57	- 3,57	
Arbeitstage pA	253,43	257,43	
Urlaub	- 30	- 30	
** 24./31.12.	- 2	- 0	+ 16,00
Kranktage	- 15	- 15	
Fortbildung	- 5	- 5	
Reale Arb-Tage	201,43	207,43	
40h = 8,0 h/Tag	1.611,44	1.659,44	+ 48,00
Mehrl. pA 5 Ki			= 240 (48x5)
	Kita 2,5 h/Wo	KTP	Unbezahlt
Vorber./Verwaltg	30 min/Tag	12 min/Tag	18 min/Tag

\* Expertise Mündler = gesetzliche Feiertage

\*\* TVöD SuE: = bezahlte Schließtage

Die anteiligen Beiträge der Finanzierungsbeteiligten (Land, Eltern, Gebietskörperschaften) sind fix. Elternbeiträge werden pauschal auch bei gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31.12. ohne Einschränkung eingezogen. Die Einnahmen fließen ganzjährig in die „Kasse“.

Krankheitstage im Angestelltenverhältnis sind bis zur 6. Woche von Anstellungsträgern zu leisten, bis die Krankenkasse greift (vgl. Studie DISW: Ausfallzeiten in Kitas SH).

**Tabelle:** Gemäß Jahresarbeitszeit TVöD SuE West/Expertise Mündler werden in der Kita 201,43 reale Arbeitstage pA geleistet.

Anhand der Tabelle wurden die Mehrleistungen in KTP im Vergleich einer Fachkraft in Kita „eines“ Kindes pro Jahr dargestellt (+ 48 Std). Bei 5 betreuten Kindern erhöhen sich die Stunden proportional. Bei vergleichbarer Entlohnung muss die KTP 6 Tage mehr tätig sein, um auf gleichen Lohn-Level zu kommen (+ 240 Betreuungsstunden).

Die Zeiten für Vor- und Nachbereitungen unterscheiden sich ebenfalls. Obwohl eine Deckelung der ergänzenden Aufgaben in KTP Berücksichtigung finden sollte, (für Buchhaltung...bleiben sie unserer Auffassung nach unberücksichtigt. **Die nicht gedeckelte Zeit muss mehr erwirtschaftet werden** (s. Ausführungen RA Sträßer)

**Antrag:** Die Kindertagespflege mit Kita „gleichrangig“ zu behandeln.

<p><b>§44 Abs 4 Punkt 2:</b> „...selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes nach § 3 Absatz 4 Satz 2 übermittelt hat,...“</p>	<p><b>Frage:</b> Welche Fristen sind angemessen? Berechtigung der Administration? <b>Antrag:</b> Umsätze und damit zusammenhängende Daten, die eine freiberufliche KTPP generiert hat sind direkt mit dem öTJH und nicht über Dritte (Mittler/ftJH) abzuwickeln!</p>
<p><b>Abs 4 Punkt 3:</b> „...Die Kindertagespflegeperson muss ihre Ausfallzeiten mitgeteilt und den örtlichen Träger über die Nichtanspruchnahme der Leistung durch das Kind für mehrere Wochen in Folge informiert haben (Nummer 3)...“</p> <p><b>Abs 5:</b> „Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.“</p>	<p>Aktuell werden in Ostholstein nur 85% Abschlagsentlohnung und halbjährige Spitzabrechnungen ausgeführt, so lange kein Nachweis der Anwesenheiten/Dienstleitung vorliegt. Rückforderungen von „monatspauschalen“ Sachkosten inbegriffen, wenn das Kind z.B. nur 1 Std fehlt. Nach Anfrage beim Ministerium gibt es künftig keine Spitzabrechnung mehr (= auf Nachweis abrechnen) und keine Rückforderungen bei früher Abholung/Krankheit Kind. Flexible KTP: Wie dürfen plötzliche Mehrleistung/Überstunden/Randzeiten administriert/abgerechnet werden um Rückforderungen gemäß §44 Abs. 5 zu vermeiden? <b>Antrag:</b> Wir bitten darum, den Missständen Abhilfe zu schaffen und Administrations-Grenzen für beide Parteien zu regeln. Sozialleistungen sind u.E. bis 5. d.M. zu regulieren. Wir bitten darum, die Abrechnungszyklen und die tatsächliche Vergütung des SQKM für die KTPP als auch des öTJH zu regeln.</p>
<p><b>§30 (Verpflegung) Kita im Vergleich:</b> „Absatz 1 formuliert Mindestanforderungen, die an die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen zu stellen sind. Die Ernährung stellt einen wesentlichen Baustein für die gesunde Entwicklung eines Kindes dar. Gerade die ersten Lebensjahre sind von besonderer Bedeutung. Die Einrichtungen bieten heute zunehmend</p>	<p><b>Zu §44 Abs 5: Deckelung der Elternbeiträge</b> Die KTP bietet u.a. auch „all inclusive Lösung“ von morgens bis abends an. Analog §30 GE wird auch in KTP auf Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien und religiösen Essgewohnheiten Rücksicht genommen. KTP-Konzepte bieten auch Bio und fleischfreie Kost an. Bei Naturkonzepten</p>

nicht nur eine warme Mittagsverpflegung, sondern auch eine bzw. mehrere Zwischenmahlzeiten an. Damit wird die Kita zu einem Ort, an dem viele Kinder nicht nur ihren Nährstoffbedarf decken, sondern auch ihr Essverhalten erlernen. Eine gesunde Ernährung ist für das Aufwachsen und für die Prävention ernährungsbedingter Krankheiten von erheblicher Bedeutung. Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien so-wie religiöse Essgewohnheiten sind vom Einrichtungsträger angemessen, d. h. im Rahmen des für ihn organisatorisch und wirtschaftlich Zumutbaren, zu berücksichtigen.

Administration Essensgeld: wird mancherorts von Kommunen aus politischen Gründen festgelegt - unabhängig von den tatsächlichen Kosten, Reitgeld, Zahnputzgeld, Fotogeld, Brotgeld, Naturalien (Anlieferung von Obst-, Gemüse-, Getränken), Geld für Ausflüge und Feste.

Die Höhe ist davon abhängig, welche Kosten die Kommune übernehmen und welche ausdrücklich nicht.

wird Mittagsverpflegung von Eltern mit angeliefert. Juristisch wären Sachkosten gegen Belege zu erstatten. In der Vergangenheit wurde die KTP im Bereich Verpflegung in keinem Erlass oder durch Standortkommunen mit finanzieller Unterstützung berücksichtigt.

**Fragen:** Haben Eltern/Kinder einen Rechtsanspruch, auf die 6-Stunden-Regelung Kita des Verköstigungsgebotes? Wenn ja, müssten Konzepte geändert werden.

**Antrag:** Wir bitten darum, auch an dieser Stelle um Klarheit, was unter angemessenen Verpflegungskosten pro Tag zu verstehen ist, damit dies nicht zum Spannungsfeld wird.

§ 45 Höhe der laufenden Geldleistung

GE	KTP
	<p><b>Abs 1:</b> In welcher Form haben die öTJH die Sachaufwandspauschalen (Inhalte, Rhythmus, öffentliche Darlegung) landesweit einheitlich und qualitätsorientiert zu ermitteln/evaluieren? Gängige Praxis ist, dass die öTJH dazu keine Auskünfte erteilen.</p> <p><b>Antrag:</b> Wir erbitten eine Klarstellung im Kommentar zur Administration/Ermittlung von Sachaufwandspauschalen.</p>
<p><b>Bedarfsplanung § 8 Abs 2:</b> „...So ist im Elementarbereich ein hinreichendes Angebot an Plätzen vorzuhalten, die über den fünf-stündigen Umfang eines Halbtagsplatzes (§ 5 Absatz 2 Satz 1) hinausgehen (Ziffer 2). Wie bereits jetzt geregelt (§ 7 Absatz 2 Satz 2 KiTaG a. F.), hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bedarfskriterien festzulegen, um die erforderliche Zahl an Plätzen ermitteln zu können.“ „...Schließlich sind Plätze in Kindertagespflege auch für überdreijährige Kinder vorzuhalten, um entsprechende Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII abzudecken (Ziffer 4).“</p>	<p><b>Abs 2:</b> Die Praxis hat gezeigt, dass im Bereich KTP unterschiedliche/reduzierte Regelungen/Auslegungen in den Regelwerken der Gebietskörperschaften bestehen und entsprechend gehandelt wird.</p> <p>Besonderer Bedarf Kind:</p> <p>Wir bedanken uns für die Regelung des doppelten Anerkennungsbeitrags und der Bestimmung des „einen“ genannten besonderen Bedarfs.</p> <p><b>Frage:</b> Wird der Hilfeplan nach Betreuungsende im Haushalt der Eltern durchgeführt, wie wird dies während der Dienstleistung berücksichtigt? Die öTJH haben die Beteiligte KTP-Stätte (SGB VIII) zu involvieren. Hierbei sind mögliche Steuerverpflichtungen/-freiheiten der KTHP zu berücksichtigen! Bisweilen werden Kinder häufig ohne Hinweis/Regelung vermittelt.</p> <p><b>Antrag:</b> Es bedarf weiterhin einer landeseinheitlichen Regelung/Definition besonderer (Mindest)-Bedarfe in KTP, wenn der öTJH künftig entscheiden soll und in der Vergütungspflicht steht. Wir bitten darum, dies detaillierter zu regeln.</p>

§ 46 Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag

GE	KTP																							
<p>„...Demnach wurde sich an der Vergütung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen orientiert D. h., die Mindesthöhen des pro Kind und Stunde gezahlten Anerkennungsbetrags sollen die Tagespflegepersonen mit angestellten Kräften vergleichbarer Qualifikation und Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung in etwa finanziell gleichstellen. Hierfür war eine vergleichbare Entgeltgruppe festzulegen, eine durchschnittliche Belegung der maximal fünf Plätze anzunehmen und der Ausfall der laufenden Geldleistung bei Urlaub, Krankheit und sonstiger Abwesenheit zu kompensieren....“</p> <p>§37 Zur Berechnung des AG-Bruttos müssen zu den Bruttogehältern der unterschiedlichen Entgeltstufen die SV-Anteile des Arbeitgebers, die Jahressonderzahlung, Beiträge für die Unfallversicherung, tariflich festgelegte Leistungsentgelte und weitere Kosten addiert werden. (= Jahresbrutto x Faktor 1,3).</p>	<p><b>Qualifikationsstufen Kita und KTP im Vergleich</b></p> <table border="1" data-bbox="1160 432 2018 922"> <thead> <tr> <th data-bbox="1160 432 1391 531">TVöD SuE 39 Std/Wo</th> <th data-bbox="1391 432 1588 531">Kita Stufe 5</th> <th data-bbox="1588 432 1803 531">KTP Stufe 5</th> <th data-bbox="1803 432 2018 531">03 - 08.2020 Jahresbrutto</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1160 531 1391 630">1. Fachkraft 8a Stud./Erzieher</td> <td data-bbox="1391 531 1588 630">100%</td> <td data-bbox="1588 531 1803 630">--</td> <td data-bbox="1803 531 2018 630"><b>46.701,09</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1160 630 1391 729">2. Fachkraft S3 SPA</td> <td data-bbox="1391 630 1588 729">100%</td> <td data-bbox="1588 630 1803 729">50%</td> <td data-bbox="1803 630 2018 729"><b>39.059,09</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1160 729 1391 828">3. Kraft S2 Kinderpfleger</td> <td data-bbox="1391 729 1588 828">--</td> <td data-bbox="1588 729 1803 828">50%</td> <td data-bbox="1803 729 2018 828"><b>34.138,22</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1160 828 1391 922"><b>S 2,5</b> (S2 + S3) KTP/Erzieher...</td> <td data-bbox="1391 828 1588 922"></td> <td data-bbox="1588 828 1803 922"></td> <td data-bbox="1803 828 2018 922"><b>36.598,66</b></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Geldleistung bestimmt sich nach Höhe der Vergütung, die ein öTJH zahlen müsste, wenn er die KTP-Stätte als „Träger“ betreibt. Der öTJH hat die Rahmenbedingungen vor Ort festzusetzen. Somit wäre regional und gem. Expertise nicht nur „eine“ Entgeltgruppe festzulegen. Die Tätigkeit der KTP ist aufgrund der Eigenverantwortlichkeit und des Alleinarbeitens höher zu vergüten, als es im SQKM als Mindeststandard festgelegt wurde. Ausgebildete fachpädagogische Kräfte finden im GE</p>				TVöD SuE 39 Std/Wo	Kita Stufe 5	KTP Stufe 5	03 - 08.2020 Jahresbrutto	1. Fachkraft 8a Stud./Erzieher	100%	--	<b>46.701,09</b>	2. Fachkraft S3 SPA	100%	50%	<b>39.059,09</b>	3. Kraft S2 Kinderpfleger	--	50%	<b>34.138,22</b>	<b>S 2,5</b> (S2 + S3) KTP/Erzieher...			<b>36.598,66</b>
TVöD SuE 39 Std/Wo	Kita Stufe 5	KTP Stufe 5	03 - 08.2020 Jahresbrutto																					
1. Fachkraft 8a Stud./Erzieher	100%	--	<b>46.701,09</b>																					
2. Fachkraft S3 SPA	100%	50%	<b>39.059,09</b>																					
3. Kraft S2 Kinderpfleger	--	50%	<b>34.138,22</b>																					
<b>S 2,5</b> (S2 + S3) KTP/Erzieher...			<b>36.598,66</b>																					

	<p>keine Berücksichtigung (31% in SH in KTP = jede 3. Kraft). Siehe Ausführungen RA Sträßer.</p> <p><b>Antrag:</b> Die Regelung des Kita-Reform-Gesetzes auf Basis vorgenannter Rechtssituation zu formulieren.</p>												
<p><b>Zu §46:</b> „...Wie bei den Fachkräften der Kindertageseinrichtung wurde die Stufe 5 als durchschnittliche Erfahrungsstufe zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung einer Kompensation für 50 Ausfalltage (30 Urlaubstage, 15 Krankheitstage und 5 sonstige Ausfalltage <b>insbesondere für Fortbildungen</b>) und 0,2 Stunden/Tag für Vorbereitungs- und Verwaltungstätigkeiten ergibt sich ein Stundendurchschnittswert der ermittelten Entgeltgruppenzuordnung S 2,5 (Stufe 5) in Höhe von 22,20 €. Dieser Stundenwert war durch die durchschnittliche Anzahl der geförderten Kinder – die mit 4,69 angenommen wurde (entspricht dem laut Expertise anzunehmenden Auslastungsgrad von 93,73 %) – zu teilen, sodass sich ein Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde von 4,73 € ergibt. Für höher qualifizierte Kindertagespflegepersonen (qualifizierter Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden oder pädagogische Berufsausbildung) gilt nach Absatz 2 eine abweichende Mindesthöhe. Hier wird bei ansonsten gleicher Berechnung die Entgeltgruppe S 3 zugrunde gelegt. Es ergibt sich ein Wert von 5,05 €.“</p>	<p><b>Tägliche Vor- und Nachbereitung im Vergleich</b></p> <table border="1" data-bbox="1160 529 2018 679"> <thead> <tr> <th>Vergleich</th> <th>Kita 2,5 h/Wo</th> <th>KTP</th> <th>Unbezahlt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vorber./Verwaltg</td> <td>30 min/Tag</td> <td>12 min/Tag</td> <td>18 min/Tag</td> </tr> <tr> <td>In 100</td> <td></td> <td>0,20 min/Tag</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Siehe hierzu Ausführungen RA Sträßer</p> <p><b>Zu Abs 2:</b> Wenn die Praktikumszeit der Qualifizierungen unberücksichtigt bleiben sollte, wären die Erstqualifikationen des Deutschen Jugend Instituts von 160 UE + 40 UE Praxis faktisch nicht anerkannt worden bzw. die Zertifikate hätten keinen Stellenwert in SH. Die Anerkennung der Qualifikationen sei Aufgabe des öTJH ist unbefriedigend, da ausgestellte anerkannte Zertifikate somit auf den Prüfstand stehen! Den Gewinn hatten somit ausschließlich die Träger der Bildungsangebote.</p> <p><b>Antrag:</b> Eine Formulierung zu wählen, die anerkannte „zertifikatsabhängige“ Praktikumszeiten inkludieren.</p>	Vergleich	Kita 2,5 h/Wo	KTP	Unbezahlt	Vorber./Verwaltg	30 min/Tag	12 min/Tag	18 min/Tag	In 100		0,20 min/Tag	
Vergleich	Kita 2,5 h/Wo	KTP	Unbezahlt										
Vorber./Verwaltg	30 min/Tag	12 min/Tag	18 min/Tag										
In 100		0,20 min/Tag											

§ 47 Mindesthöhen für die Sachaufwandspauschale

GE			KTP
<b>Flächenabhängige BK (1 Gruppe)</b>			<p><b>Abs 1 Nr 2 Sachkostenkalkulation</b></p> <p>Die Expertise Münder deckelt die variablen Sachkosten nicht, sie liegen über dem ermittelten Durchschnitt (s. Ausführungen RA Sträßer).</p> <p><b>Rechenfehler Strom:</b> „...Somit verbleiben von dem errechneten und aufgerundeten Jahresverbrauch von 4.000 kWh <del>1.130</del> 2.260 kWh anerkennungsfähiger Stromverbrauch im Jahr, die laut Stromspiegel für Deutschland mit einem kWh-Preis von 0,29 € multipliziert werden. Hinzukommen die in der Expertise berücksichtigten jährlichen Ausgaben des Grundpreises mit 85,44 €. Im Ergebnis bestehen somit jährlich anerkennungsfähige Stromkosten von <del>410,88</del> 740,84 € bzw. monatlich <del>34,24</del> 61,84 €. In selbst bewohnten Räumen reduziert sich dieser Wert um den für private Zwecke genutzten Anteil auf <del>26,63</del> 48,02 € pro Monat.</p> <p><b>Reinigung:</b> „...Entgeltgruppe EG 2 des Tarifvertrages TVöD 2020 (nicht TVöD-SuE) unter Berücksichtigung der Stufe 5 auf 15,37 € x 2 Stunden pro Woche x 48 berücksichtigungsfähige Wochen im Jahr; im Ergebnis <del>1.475,24</del> 1.475,52 € p.A. oder <del>122,94</del> 122,96 € pro Monat. Bei selbstbewohnten Räumen erfolgt wieder der grundsätzliche Abzug für die selbstgenutzten Wohnraumanteile, so dass sich der Wert auf <del>95,62</del> 95,64 € pro Monat reduziert.</p>
BK-Anteile	KTP gem. Räume	KTP eig. Räume	
Miete (7,38€/m <sup>2</sup> )	332,10	258,31	
Nebenkosten	123,75	96,25	
Strom (2.260 kWh)	61,74	48,02	
Reinigung (48Wo)	122,96	95,64	
<b>Gesamt</b>	<b>640,55</b>	<b>498,22</b>	
<b>Max. zu erbringende Arbeitszeit nach Abzug Abwesenheiten</b>			
Monat	KTP gem. Räume	KTP eig. Räume	
Flächenabh. BK	640,55	498,22	
Flächenunabh. BK	155,00	155,00	
Unabhäng. SK	34,00	34,00	
<b>Gesamt</b>	<b>829,55</b>	<b>685,00</b>	
BK/128,84/4,69 K	= 1,37 €/Std/Kind	= 1,13 €/Std/Kind	
berücksichtigungsfähige Zeiten	Arbeitstage	Wochen	
= 100 %	257,43	51,5	
= 80,71%	207,43	41,5	
= 19,45%	50 Tage	10,0	

<p><b>Ertragsteuerliche Behandlung KTP:</b> „...Für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson verhindert ist, die vereinbarten Betreuungszeiten selbst zu absolvieren (z. B. aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung), kann die Betriebsausgabenpauschale nur dann abgezogen werden, wenn das Betreuungsgeld für diese Zeit weiter gezahlt wird...“</p>	<p>Das Entlohnungssystem und die Regulierung der Sachkosten ist im GE begrenzt auf die tatsächliche Arbeitszeit und nicht auf das Kalenderjahr! Die Bundesfinanzbehörde erstattet bei unbezahlten Abwesenheiten keine Betriebskostenpauschale. <a href="https://bmf-esth.de/esth/2016/C-Anhaenge/Anhang-19b/anhang-19b.html">https://bmf-esth.de/esth/2016/C-Anhaenge/Anhang-19b/anhang-19b.html</a> <b>Antrag:</b> Wir bitten um Neukalkulation sowie ein professionelles Gutachten analog Baden Württemberg. Eine Regelung für denkbare Vertretungsmodelle wäre ebenfalls von Interesse.</p>
<p>§ 55 „Das Ministerium hat durch Rechtsverordnung den Sachkostenbasiswert nach § 38 Absatz 1 Nummer 2, den Sachkostenzuschlag nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag nach § 46 und die Sachaufwandpauschale nach § 47 sowie den Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege nach § 53 Absatz 2 <b>zum Beginn des Kalenderjahres</b> zu ändern...“</p>	<p>Regionale Regelwerke müssten demnach ebenfalls dem Zyklus angepasst werden, damit die Entlohnungssystematik zeitlich konform geht und nicht im August erst startet. <b>Antrag:</b> Wir bitten um Klarstellung im Kommentar</p>

§ 48 Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

GE	KTP
<p>„Zwischen einem unter dreijährigen Kind und der Vertretungsperson soll im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung aufgebaut werden. Die Zahlung der laufenden Geldleistung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die KTH die Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten sicherstellt.“</p>	<p>Danke an dieser Stelle für die Formulierung. Neues Bsp.: Eine Kindertagespflegesatzung weist aus, dass ein höherer Stundensatz pauschal bezahlt wird und eine Vertretungsleistung damit verantwortlich an die KTH gekoppelt wird.</p> <p><b>Antrag:</b> Wir bitten diese rechtswidrigen Vorgehensweisen im Kommentar ergänzend mit zu berücksichtigen. Es wäre wünschenswert, wenn das Ministerium die Vertretung konkreter regeln würde bzw. den öTJH hier engere Vorgaben machen würde, in welcher Form die Vertretung auszugestalten ist und welche Vertretungsmodelle in Frage kommen. Ebenso die Bindungsarbeit.</p> <p>(Bsp. mögliches Vertretungsmodell: <a href="http://www.mokis.berlin">www.mokis.berlin</a>)</p>

§ 49 (Fortbildung und Förderung von Zusammenschlüssen)

GE	KTP
<p>„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur fachlichen Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verpflichtet (§ 24 Absatz 1 SGB VIII, § 5 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe b). Folglich gibt ihm § 49 auf, für</p>	<p>In welcher Form sind „ausreichende Angebote erfüllt? Wie kann der Mitteleinsatz geprüft werden? Wer vertritt aktuell auf Landesebene bei den Verhandlungen die Rechtsansprüche der Kindertagespflegepersonen?</p>

<p>ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen Sorge zu tragen. Hierzu kann der örtliche Träger auch Angebote freier Träger fördern. Zudem wiederholt § 49 die Pflicht zur Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen aus § 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII. Mit Zusammenschlüssen sind Verbände bzw. Netzwerke von Tagespflegepersonen auf Ebene des örtlichen Trägers wie auf lokaler Ebene gemeint“</p>	<p><b>Antrag:</b> Wir bitten um den Einsatz einer landesweit unabhängigen Fachberatungsstelle/ein Kindertagespflgebüro.</p>
--	---

§ 50 (Kostenbeteiligung)

GE	KTP
<p>Satz 1 wiederholt die Rechtsgrundlage des § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII, wonach für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden können. Satz 2 erklärt die Höchstgrenzen für die von Kindertageseinrichtungen zu verlangenden Elternbeiträge für entsprechend anwendbar. Während Eltern für die Kindertagespflege derzeit häufig sehr viel höhere Beiträge zahlen müssen als für einen Krippenplatz, gelten zukünftig für beide Förderungsformen dieselben Höchstgrenzen.</p>	<p>Sorgeberechtigte haben eine Mitwirkungspflicht. Werden Umzüge aus der Gebietskörperschaft nicht bekannt gegeben und die Betreuung findet weiterhin statt. Waren KTHP mit Rückforderungen konfrontiert. Wie wird das geregelt? Werden öffentlich geförderte Geschwister in unterschiedlichen Bundesländern betreut (z.B. bei Trennung der Eltern). Wie greift an dieser Stelle die Sozialstaffelregelung bei Geschwisterrabatten...?</p>

Teil 7 Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden und Anpassungsverfahren

§ 55 Anpassung

GE	KTP
<p>„Die Norm bestimmt, dass bestimmte, im Gesetz zahlenmäßig festgelegte Werte einer jährlichen Anpassung unterliegen. Der Sachkostenbasiswert (§ 38 Absatz 1 Nummer 2), der Sachkostenzuschlag (§ 38 Absatz 1 Nummer 3) für Kindertageseinrichtungen und die Mindesthöhen für die Sachkostenpauschale für Kindertagespflegepersonen nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind jährlich um 2 % zu erhöhen. Die Anpassungsrate orientiert sich an der Ziel-Inflationsrate der Europäischen Zentralbank. Hiervon abweichend ist die Mindesthöhe für die Sachkostenpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 alle fünf Jahre um 0,01 Euro zu erhöhen. Dies hat zum Hintergrund, dass der geringe Betrag von 0,06 Euro im Jahr 2020 sich bei Anwendung der Steigerungsrate von 2 % aufgrund der Rundung nie erhöhen würde. Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag für Kindertagespflegepersonen nach § 46 sind in Orientierung an der durchschnittlichen Tarifierhöhung jährlich um 2,26 % zu erhöhen.</p> <p>Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege, anhand dessen sich die Finanzierungsanteile von Land und Wohngemeinden berechnen, wird jährlich um 2,11 % erhöht. Dieser Anpassungsrate liegt die Berechnung zugrunde, wie sich die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag (2,26 %), die Sachkostenpauschale (2 %) sowie die Sozialversicherungsbeiträge (§ 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) insgesamt jährlich erhöhen.</p>	<p>Würde der öTJH freiwillig mehr als SQKM bezahlen, erfolgt auch dort eine prozentuale Erhöhung.</p> <p><b>Antrag:</b> Berücksichtigung der Ausführungen von RA Sträßer</p>

§ 56 (Fachgremium)

GE	KTP
<p>„Nach Absatz 1 hat das zuständige Ministerium ein Fachgremium einzurichten, das jährlich Vorschläge für die Anpassung der Fördervoraussetzungen und gesetzlich festgelegten Werte erarbeitet und jährlich bis zum 31. März vorlegt (Absatz 3).</p> <p>Absatz 2 regelt die personelle Zusammensetzung des Fachgremiums. Diese orientiert sich am bewährten Format der Projektgruppen des Reformprozesses. Neben Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Verwaltung (zuständiges Ministerium und kommunale Landesverbände) sind auch die Landeselternvertretung und Verbände von Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen, die einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein repräsentieren (insbesondere die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände), im Fachgremium vertreten.</p>	<p><b>Antrag:</b> Wir bitten um ganzheitliche Aufnahme in Informationsverteiler und um Aufnahme in dieses Fachgremium.</p>